DIE KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN IM ORGANISMUS DER PREUSSISCHEN STAATSUNIVERSITÄTEN

Paul von Hoensbroech

Graf Paul von Hoensbroech

Die katholisch-theologischen Fakultäten

im Organismus der preußischen Staatsuniversitäten

Leipzig 1907
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel

Die katholisch-theologischen Fakultäten

im Organismus der preußischen Staatsuniversitäten

von

Graf Paul von Hoensbroech

Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel
1907

Inhaltsverzeichnis.

I.

Der Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn, Heinrich Schrörs, hat soeben ein Buch erscheinen lassen: „Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät“ (Bonn, Karl Georgi), das Bedeutung besitzt weit über den Augenblick hinaus. Es legt den Finger an eine Wunde unseres Universitätslebens — allerdings wohl ohne Absicht des streng kirchlich-gläubigen Verfassers — deren Besprechung und Heilung ein Gebot der Notwendigkeit ist.

Das Buch ist von der kirchlichen Behörde aufs unliebsamste empfunden worden. Man hat dort seine weittragende Bedeutung sofort herausgefühlt. Der Kardinal-Erzbischof von Köln, Herr Fischer, wendet sich, kaum daß das Buch erschienen war, mit folgendem Erlaß an die Geistlichkeit gegen dasselbe:

„Mit großem Schmerze teile ich dem hochwürdigen Klerus mit, daß vor einigen Tagen ein Priester der Erzdiözese, der Professor der Theologie an der Universität Bonn Dr. Schrörs, bei Georgi in Bonn unter dem Titel Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät, eine Schrift veröffentlicht hat, in welcher der zeitige Erzbischof und sein hochseliger Vorgänger Kardinal Krementz beschuldigt werden, die berufsgemäße Pflege der theologischen Wissenschaft an der Bonner Fakultät in

mannigfacher Weise vernachlässigt zu haben. Die Schrift trägt selbstverständlich kein bischöfliches Imprimatur. Ich kann und werde mich mit dem Verfasser nicht in eine Diskussion einlassen. Aber ich beklage es laut vor dem hochwürdigen Klerus und vor der ganzen Erzdiözese, daß ein Priester, der selber zur Heranbildung der künftigen Priester des Erzbistums mitzuwirken berufen ist, eine derartige Stellung gegenüber seinem rechtmäßigen kirchlichen Obern einzunehmen unternimmt. Solches schmerzt mich um so mehr, als ich demselben Priester wiederholt und seit langer Zeit Beweise meiner Hochschätzung und meines aufrichtigen Wohlwollens gegeben habe. Es ist wahrlich überflüssig, vor dem hochwürdigen Klerus wie vor den Laien der Erzdiözese das Andenken des hochseligen Kardinals Krementz vor einer etwaigen Trübung zu wahren: der milde, seeleneifrige apostolische Erzbischof hat sein Bild zu tief in die Herzen aller gegraben, als daß eine acht Jahre nach seinem Tode erhobene Beschuldigung ihn zu treffen imstande wäre.

Es ist aber auch, so denke ich, desgleichen überflüssig, mich selber bei dem hochwürdigen Klerus wie der Laienwelt vor dem Vorwurfe zu rechtfertigen, als wäre ich ein Feind oder auch nur ein nachlässiger Förderer der theologischen Wissenschaft und ihres rechten Betriebes. Hat doch die theologische Fakultät zu Bonn wie die hohe Staatsbehörde mir seinerzeit ausdrücklich den Dank ausgesprochen, als ich mit Überwindung großer Schwierigkeiten in Rom es ermöglichte, daß der Fakultät auch von kirchlicher Seite das lange vermißte Recht der Doktorpromotion zuerkannt wurde. War das eine Mißachtung der theologischen Wissenschaft? Dazu ist es, soviel ich weiß, in der Erzdiözese bei Klerus und Laien kein Geheimnis, daß ich stets, wo sich nur die Gelegenheit bietet, sowohl bei den Aspiranten des geistlichen Standes als bei dem hochwürdigen Klerus, auf gründliches theologisches Studium und namentlich im Geiste der Enzyklika Aeterni Patris von Leo XIII. auf die Pflege der theologischen Doktrin hinweise, selbst auf die Gefahr hin, durch den Hinweis auf den großen englischen Lehrer bei Liebhabern moderner Theorien Anstoß zu erregen. Ich schätze gewiß die Herren Professoren und nehme

auch gern Anregungen zur weiteren Förderung des Studium der heiligen Wissenschaft von ihnen entgegen, falls solches in geziemender Weise geschieht und nicht mit Mißachtung der kirchlichen Disziplin.

Aber ich muß entschieden daran erinnern, daß die Professoren der Theologie nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens und des kirchlichen Rechtes keine eigene Lehrgewalt haben, sondern solche vom Bischof erhalten, und daß nicht sie, sondern ‚die Bischöfe vom Heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren‘ (Apg. 20, 28). Ich weiß, daß der hochwürdige Klerus der Erzdiözese, der sich, Gott Dank, durch seine kirchliche Gesinnung auszeichnet, auch in dieser Angelegenheit, die das Herz des Oberhirten mit Kummer erfüllt, treu zu seinem Bischof stehen und mit ihm den in Rede stehenden traurigen Vorfall beklagen und verurteilen wird. Die Schrift wird leider nach manchen Richtungen hin ihre Folgen haben. Die Verantwortung fällt auf den Verfasser zurück, der, obwohl gewarnt und auf das Bedenkliche des Schrittes aufmerksam gemacht, der Versuchung einer Veröffentlichung nicht zu widerstehen vermochte.“ (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln Nr. 20, Oktober 1907.)

Um den richtigen Standpunkt zu gewinnen für meine Ausführungen, um ihnen und meinen Vorschlägen gegenüber gleichsam in die richtige Stimmung zu kommen, gebe ich zunächst eine Inhaltsübersicht des Schrörsschen Buches. Es war für mich der Anlaß zur Abfassung meiner Schrift. Seine dokumentarisch belegten, staunenerregenden Enthüllungen über die wissenschaftliche Unfreiheit der katholisch-theologischen Fakultäten gegenüber der kirchlichen Behörde müssen auch der Anlaß werden, daß die Stellung dieser Fakultäten zur Wissenschaft und damit ihre Stellung innerhalb der Staatsuniversitäten, deren Leben auf dem Grundsatze beruht: die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, untersucht werde.

II.

Schrörs beginnt seine Einzeldarlegungen mit zwei zusammenfassenden Erklärungen:

1. „Nichts liegt uns ferner, als [für die Wissenschaft] eine schrankenlose Freiheit zu fordern, oder auch nur die bisherigen, durch die kirchliche Autorität gezogenen Grenzen an irgend einem Punkte erweitern zu wollen“ (S. 5).

Diesen streng kirchlichen Standpunkt betont er wiederholt. Er hätte es nicht gebraucht. Denn wer die jahrzehntelange Tätigkeit von Professor Schrörs, seine Haltung als Priester und Professor kennt, weiß, daß er auch nicht im kleinsten Punkte von der herrschenden kirchlich-katholischen Lehre abweicht: auch Syllabus und Enzyklika wider die Modernisten sind für Schrörs maßgebende zu innerlichem und äußerlichem Gehorsam verpflichtende Kundgebungen der kirchlichen Autorität. Nicht also ein Gegner der Kirche, nicht ein „liberal“-katholischer Bekämpfer ihrer Herrschaftsansprüche über Wissenschaft und Kultur hat die Schrift „Kirche und Wissenschaft“ geschrieben, sondern einer ihrer treuesten Anhänger und bewährtesten Verteidiger, ein Mann, der es im Festhalten an katholischen Lehren und Grundsätzen kühnlich mit dem Kölner Erzbischof selbst, Herrn Fischer, aufnimmt, entrollt uns ein Bild der Übertyrannei dieser Kirche und ihrer amtlichen Vertreter. Diese Feststellung ist wichtig für Bewertung der Schrörsschen Schrift.

Schrörs erklärt ferner:

2. „Planmäßig, auf allen Wegen und mit einer Energie, die augenscheinlich Eile für geboten hält, arbeitet man [die erzbischöfliche Kurie] daran, die wissenschaftliche Erziehung der Geistlichkeit in der Erzdiözese Köln in Bahnen zu lenken und mit Schranken zu umgeben, die ebenso unberechtigt und unnötig sind, als für die Folgezeit sich verderblich erweisen müssen ... Der theologischen Fakultät, die mit dem gelehrten Unterrichte betraut ist, sollen Fesseln angelegt werden, derart beengend, daß das Leben in ihr auf die Dauer ersticken müßte" (S. 4).

Diese in solchem Munde zehnfaches Gewicht besitzende Anklage, beweist Schrörs in fünf Abschnitten: 1. Die wissenschaftlichen Universitätsseminare. 2. Die Dauer des akademischen Studiums. 3. Freiheit in der Studiendauer. 4. Die Konvikte und die Studien. 5. Promotion, Habilitation, Besetzung der Professuren.

Nur weniges sei aus der Fülle des Beweismaterials mitgeteilt.

Für wissenschaftlichen Fortschritt und wissenschaftliche Vertiefung sind sogenannte Seminare und seminaristische Übungen für die Studierenden von höchstem Werte. Alle Universitäten und alle Fakultäten besitzen solche Seminare.

„Man wird es deshalb," schreibt Schrörs (S. 24), „vollkommen begreiflich finden, daß auch unsere Fakultät ... auf die Errichtung von wissenschaftlichen Seminaren bedacht war."

Anfänglich billigte der Erzbischof von Köln dies vermehrte wissenschaftliche Streben; allein bald begann „der stille Kampf gegen das Seminar", der so geschickt geführt wurde, daß „das Seminar mühselig sein Dasein weiter

fristete". Allein man wollte es ganz beseitigen, und so setzte man einen „wirksameren Hebel" an.

Die Mehrzahl der Theologie Studierenden bewohnten das erzbischöfliche Konvikt. Ihnen wurden plötzlich die Stunden von 5—7 Uhr nachmittags als Zeit für unerläßliches „Privatstudium" bezeichnet und zugleich wurde ihnen verboten, nach 6 Uhr das Konvikt zu verlassen. Die Zeit von 5—7 Uhr nachmittags war aber just die Zeit für die seminaristischen Übungen, die auf eine andere Zeit, der Vorlesungen wegen, nicht verlegt werden konnten. Indirekt hatte also Köln die ihm verhaßten wissenschaftlichen Seminare unmöglich gemacht:

„Die ganze Maßregel zielte im Grunde nur darauf ab, die Studierenden von seminaristischen Übungen, insofern sie rein wissenschaftlicher Natur seien, fernzuhalten. ... So war für die Seminare Friede errungen, der freilich für zwei ein Friede des Kirchhofs ward: sie erloschen bald" (S. 39, 40).

Erst „nach achtjähriger Bekämpfung" wurde im Jahre 1900 den Seminaren ihre Zeit wiedergegeben.

Die von der Kirche festgesetzte Mindestdauer für das theologische Studium betrug seit 1825 drei Jahre. Mit der Zeit wuchsen natürlich auch für den Theologen die wissenschaftlichen Bedürfnisse. Außerdem gibt es auch unter den jungen Theologen manche mit höherer Begabung und stärkerem wissenschaftlichem Triebe, denen die kargen 6 Semester nicht genügten.

Die theologische Fakultät, als wissenschaftliche Anstalt, begünstigte selbstverständlich die Wünsche nach längerem Studium. Nicht so der Erzbischof von Köln. Er blieb

auf dem Standpunkte von 1825: drei Jahre genügen, was darüber ist, ist vom Übel. Und so legte er den ihre Studien verlängernden Studenten Schwierigkeiten in den Weg.

Dies Verhalten der Kölner Kurie ist eine widerrechtliche Beschränkung der Freiheit in der Studiendauer. Schrörs schreibt darüber:

„Auf weiten privaten Umwegen mußte die Fakultät erfahren, daß ihnen [Studenten, die länger studieren wollten] die Fortsetzung der Studien untersagt, und sie gezwungen wurden in das Kölner Priesterseminar einzutreten... Im vorigen Jahre (1906) erklärte ... der Konviktsdirektor amtlich und öffentlich, jenen Kandidaten, die am Abschlusse ihres Trienniums standen ... daß ihre Nichtmeldung zur bevorstehenden Abgangsprüfung [d. h. die Fortsetzung ihrer Studien] höheren Orts großes Mißfallen erregt habe, und forderte sie auf, sich schriftlich dieserhalb zu verantworten. Darunter waren drei, die aus rein wissenschaftlichem Eifer noch auf der Universität zu bleiben wünschten... Nachher wurde ihnen eröffnet, daß sie sich zum nächstfolgenden Termin unbedingt zum Introitusexamen [Eintritt ins Priesterseminar] zu melden hätten, womit sie zum Verlassen der Universität gezwungen werden sollten. Einzelnen, die noch darauf hinwiesen, daß sie mitten in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung begriffen seien, wurde aufgegeben, diese abzubrechen“ (S. 81, 85).

Sehr richtig bemerkt Schrörs weiter:

„Die Studierenden, denen die Freiheit, das Ende ihrer akademischen Studien selbst mitzubestimmen, genommen werden soll, sind keine Kleriker, sie sind Laien. Sie unterstehen darum in ihren eigenen Angelegenheiten direkt keinem weitergehenden Verfügungsrechte des Bischofs, als dieser gegen jeden Laien hat“ (S. 95).

Allein solche Zwirnsfäden haben die römische Kirche

noch nie abgehalten, ihren Weg ihren Zielen entgegen weiter zu wandeln, führe er auch über physisch, moralisch oder intellektuell geknickte Existenzen hinweg.

Im vierten Abschnitte zeigt Schrörs, wie die wissenschaftliche Ausbildung durch die Universitätsfakultät systematisch unter dem unwissenschaftlichen Drill im bischöflichen Konvikt zu leiden hatte. Anstatt die Ausbildung im Konvikt auf die Askese zu beschränken, da ja der Wissenschaft in den Fakultätsvorlesungen Genüge geschah, läßt der Erzbischof, als Gegengift gegen die Fakultätswissenschaft, so gebunden und kirchlich sie auch ist, auch im Konvikt „Wissenschaft" treiben. Sie ist auch danach. Das im Konvikt eingeführte philosophisch-dogmatische Lehrbuch hat einen italienischen Dominikaner zum Verfasser; es ist in schwer verständlichem Latein geschrieben und trägt ohne jede Rücksicht auf neuzeitliche Bedürfnisse mittelalterliche Scholastik vor. Schrörs schreibt von diesem Lehrbuche:

„Unsere gesamte reiche philosophische Buch- und Zeitschriftenliteratur, auch die katholische und scholastische, liegt dem Verfasser [des Lehrbuches] so fern, wie die Geographie Neuseelands einem schwäbischen Bauern. Auf diesem Wege soll der Klerus die philosophische Bildung empfangen, die ihn befähigt, in den geistigen Bewegungen seines Vaterlandes sichere Orientierungspunkte festzuhalten! ... Die Philosophie des italienischen Dominikaners ... könnte fast ebensogut im 13. Jahrhundert geschrieben sein. .. Der Rückständigkeit des Buches im allgemeinen entsprechen im einzelnen Lehren, die einen ebenso antiquiert und seltsam anmuten, wie die Theorie von der Pflicht der weltlichen Gewalt, die Ketzer zu verbrennen. Dem Staate wird schlechthin die Befugnis des Schulzwanges abgesprochen, ohne

Einschränkung und ohne Erläuterung. Sicher für Deutschland in diesem Augenblicke recht zeitgemäß! Als die beste Form der bürgerlichen Verfassung ist der fürstliche Absolutismus mit etwas ständischer Vertretung hocharistokratischer Art verbrämt, und als die schlechteste Form der konstitutionelle Staat und der Parlamentarismus hingestellt" (S. 116, 118).

Der Kölner Erzbischof läßt also seinen heranwachsenden Seelsorgklerus „wissenschaftlich" bilden in Systemen, die teils längst vergangenen Jahrhunderten angehören, teils sogar demjenigen Staatsleben feindlich entgegenstehen, innerhalb welchem die jungen Kleriker später wirken sollen.

Ihren Höhepunkt erreicht die Feindseligkeit gegen die Universitätsfakultät bei Promotion, Habilitation, Besetzung von Professuren. Das muß man bei Schrörs selbst lesen, um es zu glauben.

Doktorpromotionen und Privatdozentenhabilitationen werden von Köln aus auf jede Weise erschwert:

„Die Fakultät ist aus der ganzen Sache, soweit sie eine reale Bedeutung hat, ausgeschaltet; an ihre Stelle ist als allein handelnder Faktor die erzbischöfliche Kurie getreten" (S. 137).

Dieser lapidare Satz, dessen Inhalt man mit Bezug auf eine mit den übrigen Fakultäten gleichberechtigte Fakultät an einer preußischen Staatsuniversität für unmöglich halten müßte, wird von Schrörs ausreichend als wahr erwiesen (S. 129—139).

Bis zu welchem Grade die Fakultät „ausgeschaltet" war, zeigt ein von Schrörs eingehend dargelegter Fall der Berufung oder besser Nicht-Berufung eines

Professors. Die Fakultät hatte drei Kandidaten in Vorschlag gebracht, darunter „einen Gelehrten von vollkommenster Untadelhaftigkeit". Die erzbischöfliche Kurie antwortete: „man vertraue vollkommen der Fakultät".

„Im Vertrauen darauf machte die Fakultät dann ihre amtlichen Vorschläge, mußte aber die Überraschung erleben, daß gleichwohl dem Ministerium die Ablehnung des einen erklärt wurde. Und auf welche Gründe hin? Nicht etwa wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken (Wortlaut der Statuten der Bonner katholisch-theologischen Fakultät), sondern nur weil man zu ihm ‚kein rechtes Vertrauen haben könne'. Warum nicht? Er hatte einmal in zwei Zeitungsartikeln [und zwar in der gut katholischen Kölnischen Volkszeitung vom 21. Dezember 1904 und vom 5. Januar 1905] die Frage untersucht, ob in Dingen der sozialpolitischen Organisation der einzelne Bischof eine bindende Gesetzgebungs- und Befehlsgewalt habe, und sie verneint. Die Ausführungen sind durchaus korrekt, in ruhigstem und würdigstem Tone gehalten und ohne jede aggressive Wendung gegen die bischöfliche Autorität... Ein andermal hatte jener Gelehrte bei der Besprechung eines Lehrbuches der Nationalökonomie dem Verfasser desselben in einigen zwanzig Zeilen eine da und dort hervortretende Überschätzung des Naturrechtes vorgehalten... Irgend etwas Theologisches stand somit gar nicht zur Diskussion, sondern bloß eine methodische Frage der Volkswirtschaftslehre... Das war Alles! Und darum mußte der Mann seine kirchliche Ehre in Frage gestellt sehen und mußte fallen, fallen nicht allein bei unserer Fakultät, sondern auch bei einer anderen, bei der er Aussicht auf einen Lehrstuhl hatte, und die es nun nicht mehr wagen durfte, ihn vorzuschlagen. Darum mußten wir [die Fakultät] vor dem Staatsministerium bloßgestellt werden als Leute, die nicht imstande sind oder nicht Gewissen genug besitzen, die theologische Korrektheit jemandes richtig abzuschätzen" (S. 140–142).

Der Erzbischof begnügte sich aber damit nicht. Um

sich als „allein handelnder Faktor" zu erweisen, beseitigte er auch die beiden anderen von der Fakultät vorgeschlagenen Kandidaten und setzte beim Ministerium die Ernennung einer anderen Persönlichkeit durch, „die in mehr als einer Richtung, nicht bloß in der wissenschaftlichen, ganz und gar ungeeignet war. Mit dem theologischen Fache, das jetzt in Frage stand, hatte sie sich niemals beschäftigt. . . . Es war bekannt, daß die Fakultät einhellig und aus triftigen Gründen gegen die Berufung derselben in irgendwelche Professur war" (S. 142 f.).

Daß das preußische Kultusministerium hier, wie es scheint, dem Kölner Erzbischof Bütteldienste erwies, erhöht das Brutale und Schmachvolle des Falles, mit dem Schrörs seine die erzbischöfliche Kurie schwer belastende Schrift beschließt.

Dies von Professor Schrörs der Öffentlichkeit unterbreitete Tatsachenmaterial spricht für sich selbst. Ich wende mich jetzt dem allgemein Grundsätzlichen zu.

Was sagen uns über die Stellung der katholisch-theologischen Fakultäten innerhalb des Universitätsorganismus ihre offiziellen Satzungen?

III.

Satzungen der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster vom 31. März 1906: „§ 1. Die katholisch-theologische Fakultät der Universität zu Münster hat die Aufgabe, die gesamten katholisch-theologischen Wissenschaften zu pflegen und den

Studierenden die für das geistliche Amt erforderliche theologische Bildung zu vermitteln... § 3. Die Stellung der Fakultät zu dem bischöflichen Stuhle in Münster soll derjenigen gleich sein, in der sich die katholisch-theologische Fakultät der Universität in Bonn zu dem Erzbischof in Köln und die katholisch-theologische Fakultät der Universität in Breslau zu dem Fürstbischof daselbst befindet. Der Bischof zu Münster wird darnach vor der Anstellung eines ordentlichen Professors, eines ordentlichen Honorarprofessors, eines außerordentlichen Professors, oder eines außerordentlichen Honorarprofessors, sowie vor der Zulassung eines Privatdozenten in der Fakultät gehört werden und ist berechtigt, bei begründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Vorgeschlagenen die Anstellung beziehungsweise die Zulassung abzulehnen. Sollte sich ferner ein Lehrer wider Verhoffen eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen Glauben und Sitten schuldig machen, so kann der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung unter Vermittelung des Kurators dem Minister Anzeige machen, welcher hierauf mit allem Ernst und Aufmerksamkeit Rücksicht nehmen wird. Auch sind dem Bischof die Verzeichnisse über die in der Fakultät zu haltenden Vorlesungen, bevor dieselben gemäß § 60 der Universitätssatzung dem Rektor zur Veröffentlichung eingesandt werden, zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung vorzulegen. Der Bischof ist schließlich berechtigt, den Promotionen sowie anderen Feierlichkeiten in der Fakultät, zu denen er regelmäßig einzuladen ist, beizuwohnen."

Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn vom 18. Oktober 1834:

„§ 4... Bereits unter dem 20. April 1825 ist statutarisch festgesetzt: 1. Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt sein soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen. 2. Sollte wider Verhoffen ein

der katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Ärgernis geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird, auf Grund einer solchen Anzeige, mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten. 3. Überhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, insoweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit beteiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitieren, oder visitieren zu lassen; die halbjährlichen Lektionenverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider dieser Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen... § 26. Ferner ist der neu angestellte ordentliche und außerordentliche Professor, wie auch jeder Privatdozent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntnis, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenrats und in der in der Kirche üblichen Form... abzulegen". (Koch, die preußischen Universitäten, I, 233ff.)

Die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau vom 13. September 1840 sind in bezug auf das Verhältnis des Bischofs zur Fakultät die gleichen, wie die der Bonner Fakultät.

Die Statuten der im Jahre 1903 errichteten katholisch-theologischen Fakultät zu Straßburg[1]): „§ 25. Für

---

1) Die Straßburger katholisch-theologische Fakultät rechne ich deshalb zu den preußischen, weil das preußische Kultusministerium ihre Statuten mit Rom festgesetzt hat. Durch

das Verhältnis der Fakultät und ihrer Mitglieder zu der katholischen Kirche und den kirchlichen Autoritäten sind nach Artikel 4 der Konvention mit dem päpstlichen Stuhle vom 5. Dezember 1902 die Bestimmungen maßgebend, welche für die katholisch-theologische Fakultät in Bonn und Breslau gelten. Infolgedessen finden die im Abschnitt II der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn vom 18. Oktober 1834 und im VIII. Abschnitt des Reglements für die katholisch-theologische Fakultät in Breslau vom 13. September 1840 enthaltenen Bestimmungen auf die katholisch-theologische Fakultät in Straßburg entsprechende Anwendung".

Sonderbestimmungen für Straßburg enthalten die Artikel 3 und 5: „Art. 3. Die Ernennung der Professoren erfolgt nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bischof. Die Professoren haben, bevor sie in Funktion treten, die professio fidei, den Formen und Regeln der Kirche entsprechend, in die Hand des Dekans abzulegen[1]. Art. 5. Wird durch die kirchliche Behörde der Nachweis erbracht, daß ein Professor wegen mangelnder Rechtgläubigkeit oder wegen gröblicher Anstöße gegen die Erfordernisse priesterlichen Wandels zur weiteren Ausübung seines Lehramtes als unfähig anzusehen ist, so wird die Regierung für einen alsbaldigen Ersatz sorgen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört".

Notenaustausch zwischen dem Kardinal Rampolla und dem preußischen Gesandten am Vatikan, Freiherrn von Rotenhan, wurden die Statuten vereinbart. Bezeichnenderweise benutzte das preußische Kultusministerium bei den Verhandlungen mit Rom als seinen nichtoffiziellen Unter-Zwischenhändler den Zentrumsabgeordneten Freiherrn von Hertling, den Vorsitzenden der Görresgesellschaft, die ein „Staatslexikon" herausgibt, das die Lehr- und Lernfreiheit in der Wissenschaft und an den Universitäten verurteilt. Der frühere Ministerialdirektor Althoff ist der Mann, der die Schuld trägt, daß der Staat der Straßburger katholisch-theologischen Fakultät gegenüber eine so unwürdige Rolle spielt.

1) Über diese professio fidei siehe unten S. 51.

IV.

Die Statuten sämtlicher katholisch-theologischen Fakultäten weisen eine starke Abhängigkeit der Fakultäten vom Diözesanbischof auf.

Am stärksten kommt die Abhängigkeit zum Ausdrucke in den aus der jüngsten Zeit (1903) stammenden Statuten der Straßburger Fakultät; denn die Abhängigkeit erstreckt sich dort nicht bloß auf die Fakultät, sondern auch unmittelbar auf den Staat. Er muß ad nutum episcopi die von ihm besoldeten Professoren entfernen.

Diese Abhängigkeit staatlicher Universitäts-Fakultäten von einem Bischofe bildet ein „Unicum". Aber sie steht auch — was mehr ist — im Gegensatze zu Wesen und Charakter von Staatsuniversitäten.

Auch die katholisch-theologischen Fakultäten sind gedacht als integrierende Bestandteile der Staatsuniversitäten. Nun erwäge man: ein gänzlich außerhalb des Universitätsorganismus stehender, durchaus nicht der Berufswissenschaft angehöriger Faktor, der katholische Diözesanbischof, hat entscheidenden Einfluß auf das äußere und innere Leben staatlich-wissenschaftlicher Körperschaften, auf Anstellung, Absetzung und Beaufsichtigung der in diesen Körperschaften wirkenden Professoren!

Von einer anderen Seite betrachtet, tritt die Abhängigkeit noch augenfälliger hervor. Ich gebe hierzu dem katholischen Theologieprofessor, Franz Heiner

2*

von der katholisch-theologischen Fakultät zu Freiburg i. B. das Wort:

„Die theologische Fakultät bildet zwar einen integrierenden Bestandteil der unter staatlicher Leitung stehenden Universität und damit erscheint sie äußerlich als eine staatliche Einrichtung. Der Staat stellt deshalb die Professoren der Theologie an, er besoldet und beaufsichtigt sie in Beziehung auf äußere Erfüllung ihrer Amtspflichten. Das theologische Lehramt selbst ist aber ein geistliches, ein kirchliches, und deshalb überträgt dies den vom Staate Angestellten allein die Kirche. Nur von der kompetenten geistlichen Behörde, d. i. vom Papste oder gewöhnlich heute vom Diözesanbischofe erhalten die theologischen Lehrer ihre missio canonica, d. i. ihr theologisches Lehramt; sie dozieren deshalb die Theologie allein im Namen und Auftrage der Kirche und in Unterordnung unter ihre Gesetze. Sämtliche Theologieprofessoren unterstehen sowohl als Priester, als auch in bezug auf Lehre und andere etwaige rein kirchliche Funktionen der geistlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Als ich meine Anstellung als Professor des kanonischen Rechts für die Universität Freiburg vom großherzoglichen Ministerium in Karlsruhe erhielt, gab mir der verstorbene Erzbischof Roos schriftlich die missio canonica, nachdem ich vor ihm die professio fidei abgelegt hatte. Ich doziere seitdem das Kirchenrecht zwar als Angestellter des Staates, nicht aber im Namen und Auftrage des Staates, sondern der Kirche; mein theologisches Lehramt als solches übe ich aus in Unterordnung unter die kirchliche Lehrautorität. Ich bin zwar Staatsbeamter und unterstehe in dieser Eigenschaft dem Staate, aber nur in bezug auf die äußere Ordnung, nicht aber auf die kirchliche Lehre, die mir auf meinem Katheder vorzutragen als Pflicht obliegt. Zwar überträgt der Staat das Amt, aber der Inhalt dieses Amtes, das der Staat errichtet, unterhält und besetzt, ist Vortrag der katholischen Theologie, somit eine öffentlich-kirchliche Lehrtätigkeit... Hieraus ergibt sich einfach und klar das rechtliche Verhältnis, in welchem ein Theologieprofessor an einer theologischen Fakultät einer Universität zur Kirche und zum Staate steht... Deshalb überwacht

auch der Bischof dieses Lehramt und er kann, würde es nicht im Geiste der Kirche, d. h. würde es in Widerspruch mit den Lehren und Gesetzen derselben ausgeübt, die missio oder Bevollmächtigung zurückziehen, d. h. dem von ihm Bevollmächtigten die Ausübung der theologischen Lehrtätigkeit untersagen... Mit der Revokation der missio wäre zugleich eo ipso den Theologiestudierenden der Besuch der betreffenden Vorlesungen untersagt. Wollte der Staat einen der kirchlichen missio Beraubten trotzdem halten, so würde er wohl ähnliche Erfahrungen machen, wie im Kulturkampfe mit den sog. Staatspfarrern. Man könnte ihm zwar noch das Gehalt zahlen, aber niemand (!) würde denselben noch weiter als römisch-katholischen Theologieprofessor betrachten... Sobald der Bischof ... einem theologischen Professor die missio canonica entzieht, besitzt dieser sie eben tatsächlich nicht mehr, ganz gleich ob die Regierung dieses Vorgehen des Bischofs anerkennt oder nicht. Wagte ein solcher Professor trotzdem weiter zu dozieren, so würde er dies wohl tun müssen entweder vor leeren Bänken oder vor akatholischen Zuhörern, die nun vielleicht des Radaues oder der Neugierde wegen die Vorlesungen besuchen... Daß der Bischof von Rechts wegen die Entfernung eines Professors ohne missio canonica verlangen kann, ist nicht zu bezweifeln". (Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien S. 8—10; 57, 59).

Man wird sagen: Diese Abhängigkeit vom Bischofe liegt eben im Charakter der katholisch-theologischen Fakultäten als Bildungsstätte für den Nachwuchs im katholischen Klerus. Gut! Aber dann liegt auch „im Charakter" dieser Fakultäten, daß sie in den Universitätsorganismus nicht hineinpassen. Sie sind mit ihren intimen Beziehungen zu einem außerhalb des rein wissenschaftlichen und nicht-konfessionellen Universitätskreises liegenden konfessionellen Mittelpunkte, der selbst wiederum vollständig abhängig ist von einer außerdeutschen, internationalen kon-

fessionellen Macht, dem Papsttume, fremdartige Gebilde im sonst gleichartigen wissenschaftlich-nichtkonfessionellen Universitätsorganismus.

Mit dieser Fremdartigkeit hat es aber bei den katholisch-theologischen Fakultäten sein Bewenden nicht. Eine andere weit wichtigere „Fremdartigkeit" tritt hinzu. Sie hängt zwar auch zusammen mit der eben erwähnten äußern Abhängigkeit der Fakultäten von den katholisch-kirchlichen Behörden, ist aber in sich eine tiefergehende und weitergreifende „Fremdartigkeit", die bestehen bliebe, selbst wenn die äußere Abhängigkeit gemildert oder beseitigt würde. Denn sie entspringt ihrer ganzen Eigenart nach aus dem innersten Wesen der in den katholisch-theologischen Fakultäten betriebenen „Wissenschaft."

Diese „Fremdartigkeit" heißt: Lehr- und Lernunfreiheit.

V.

Ein Artikel der Preußischen Verfassung lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei".

Aber auch wenn dieser Verfassungsartikel nicht bestände, für die Universitäten als Hochburgen der Wissenschaft wäre es selbstverständlicher Grundsatz, daß die Wissenschaft frei sein, daß Lehr- und Lernfreiheit auf den Universitäten herrschen muß. Eine Universitätsfakultät, die diesen Grundsatz streicht, die sich bekennt zu Lehr- und Lernunfreiheit mag äußerlich den übrigen Fakultäten angegliedert sein, innerlich ist sie ihnen fremd, ja steht im Gegensatze zu

ihnen, bildet also innerhalb des Universitätsorganismus einen Fremdkörper, der in ihm kein Daseinsrecht besitzt.

Das dürfte wohl nicht bestritten werden. Zu beweisen ist also nur, daß die katholisch-theologischen Fakultäten keine Lehr- und Lernfreiheit haben.

Ich will nicht ins Weite und Breite gehen. Weniges genügt.

1. Der Syllabus von 1864: „So nennt man ein Verzeichnis von 80 „irrtümlichen" Sätzen, welche Pius IX. während seines Pontifikates bei verschiedenen Gelegenheiten als verwerflich erklärt hatte und, nachdem sie von einer eigens dazu eingesetzten Kommission zusammengestelt waren, durch seinen Staatssekretär Kardinal Antonelli am 8. Dezember 1864 zugleich mit der Enzyklika Quanta cura desselben Datums den sämtlichen Bischöfen des Erdkreises zusenden ließ ... Man kann die im Syllabus enthaltenen Sätze wohl am kürzesten als die hauptsächlichsten Irrtümer des Liberalismus auf dem religiösen und politischen Gebiete, als die Grundgedanken des modernen Staates mit seiner Konfession- oder Religionlosigkeit einerseits und der Bedrückung der Kirche anderseits bezeichnen." So der Jesuit Biederlack (gegenwärtig Rektor des Collegium germanicum in Rom) und im gleichen Sinne aussagend der Tübinger Universitätsprofessor Dr. von Schanz im ultramontanen „Staatslexikon der Görresgesellschaft" (V^1, 661 und V^2, 641p.).

Die Autorität des Syllabus ist eine solche, daß jeder Katholik ihm gegenüber zu innerlichem

und äußerlichem Gehorsam im Gewissen verpflichtet ist (Staatslexikon V^1, 663 ff., V^2, 648 ff.). In meiner Schrift: „Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite" (München, J. F. Lehmanns Verlag) hatte ich diese Autorität so formuliert: „Unzweifelhaft steht also fest, der Syllabus ist für jeden Katholiken eine im Gewissen absolut bindende Norm, deren Befolgung stets und unter allen Umständen für ihn geboten, deren Außerachtlassung für ihn Sünde ist" (S. 11). Diese Formulierung hat der Universitätsprofessor der katholischen Theologie in Freiburg i. Br., Dr. Franz Heiner, als richtig „bedingungslos akzeptiert" (Der Syllabus, Mainz 1905, S. 21). 1)

Hauptsächlich in den Sätzen 10, 11, 12, 13, 14 und 22 verurteilt der Syllabus die Lehr- und Lernfreiheit. Die Sätze lauten:

„Obgleich etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, hat nicht nur jener die Pflicht, sich der Autorität, die er für die wahre anerkannt hat, zu unterwerfen, sondern es kann und muß sich auch die Philosophie der Autorität unterwerfen."

„Die Kirche darf nicht nur gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie darf auch die Irrtümer der Philosophie selbst nicht dulden und es ihr nicht überlassen, daß sie sich selbst verbessere."

„Die Dekrete des Apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht."

---

1) Ob der Syllabus eine formelle ex cathedra-, d. h. formal „unfehlbare" Entscheidung Roms sei, ist unter den Theologen streitig, die meisten bejahen es. Ganz unabhängig von der Beantwortung dieser technisch-dogmatischen Frage steht aber bei allen katholischen Theologen die oben gekennzeichnete Autorität des Syllabus fest. Für Näheres über diese bedeutungslose Spitzfindigkeit vgl. meine obengenannte Schrift S. 4—11.

„Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaft mindestens überein."

„Die Philosophie muß nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden."

„Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz allen zu glauben vorgelegt wird[1])."

Fassen wir das in diesen Sätzen Enthaltene zusammen, so ergibt sich: 1. der Ultramontanismus stellt die Philosophie unter die Lehrautorität der Kirche, wobei zu beachten ist, daß das Wort „Philosophie" sich nicht auf Philosophie im eigentlichen Sinne (Logik, Metaphysik, Ontologie, Psychologie) beschränkt, sondern, gemäß der scholastischen Ausdrucksweise des Syllabus, auch die gesamten Naturwissenschaften umfaßt; 2. er bestreitet der Philosophie das Recht, sich aus sich selbst heraus weiter zu entwickeln und bei diesem Entwicklungsprozeß etwa vorkommende Irrungen selbsttätig auszuscheiden; Entwicklung und Ausscheidung hat nach von der Kirche festgesetzten Grundsätzen zu geschehen; die Kirche ist die alleinige Auslegerin „der geoffenbarten Wahrheit", die für jede philosophische Forschung, Maßstab und Richtschnur sein muß;

---

1) Da der Syllabus eine Verurteilung „irrtümlicher" Sätze ist, so bildet das kontradiktorische Gegenteil jedes einzelnen verurteilten Satzes die positive katholische Lehre. Diese positive katholische Lehre habe ich im Text vorgelegt, wobei ich das mangelhafte Deutsch zu entschuldigen bitte; aber mir kam es auf die absolut wortgetreue Übersetzung des lateinischen Originals an.

3. er erklärt, Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen der Vergangenheit wie der Zukunft enthielten keine Behinderung der Wissenschaft. Man denke dabei an das Vorgehen Roms gegen Galilei!

Von ganz besonderer Bedeutung ist der letzte (22). Satz, der katholischen Professoren und Schriftstellern Forschungsfesseln selbst wegen solcher Dinge anlegt, die nicht zum eigentlichen Glaubensgebiete gehören. Sinn und Tragweite dieses wichtigen Satzes treten am schärfsten hervor in dem amtlichen Schreiben Pius IX. an den Erzbischof von München am 21. Dezember 1865, also ein Jahr, nachdem derselbe Papst diesen Satz dem Syllabus eingefügt hatte. Im September 1863 hatte zu München unter Döllingers Vorsitz ein Kongreß katholischer Gelehrten stattgefunden. Obwohl der Kongreß seine kirchlich-katholische Gesinnung klar hervorhob, so glaubte Rom doch in den Verhandlungen des Kongresses zu viel Freiheitsehnsucht zu spüren und so erstickte es diese Sehnsucht durch das erwähnte Schreiben, das für Roms Stellung zur Wissenschaft und ihrer Freiheit von höchster Bedeutung ist. Zunächst tadelt der Papst scharf, daß die Einladung zu der Zusammenkunft in privatem Namen erlassen und veröffentlicht worden sei, ohne daß irgendwie die Anregung, die Autorität und die Sendung der kirchlichen Gewalt eintrat, der es nach angeborenem eigenen Rechte allein zukommt, die Lehre, zumal in theologischen Dingen, zu überwachen und zu leiten." Dann erinnert er daran, „daß der apostolische Stuhl, vermöge der Pflicht seines hochwichtigen Amtes in letzter Zeit die Werke einiger

Schriftsteller Deutschlands mit Zensur belegen und verbieten mußte, da sie nicht von einem gewissen Prinzip und von einer gewissen Methode der falschen Wissenschaft oder der heutigen trügerischen Philosophie abgehen wollten.[1]) Dann folgen die programmatischen Sätze:

„Wir wissen auch, Ehrwürdiger Bruder, daß einige Katholiken, die sich mit der Pflege ernster Wissenschaft beschäftigen, in allzu großem Vertrauen auf die Kräfte des menschlichen Verstandes durch die Gefahr von Irrtümern nicht abgeschreckt, sich bei der Behauptung einer trügerischen und keineswegs aufrichtigen Freiheit der Wissenschaft über die Grenzen fortreißen ließen, deren Überschreitung der schuldige Gehorsam gegen das zur Bewahrung der Integrität der ganzen geoffenbarten Wahrheit von Gott eingesetzte Lehramt der Kirche nicht zuläßt. Daher stimmen solche in unglücklicher Täuschung befangene Katholiken oft sogar mit jenen überein, die gegen die Beschlüsse des Apostolischen Stuhles und unserer Kongregation deklamieren, behauptend, sie hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft und setzen sich der Gefahr aus, jene Bande des Gehorsams zu brechen, durch die sie nach Gottes Willen mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind, der von Gott selbst zum Lehrer und Verteidiger der Wahrheit gesetzt ist... Das [nämlich die Pflege der Wissenschaft] kann aber nicht erreicht werden, wenn das in Grenzen eingeschlossene Licht der menschlichen Vernunft nicht auch bei Erforschung jener Wahrheiten, die es mit eigenen Kräften und Fähigkeiten erreichen kann, die geziemende höchste Ehrfurcht gegen das unfehlbare und unerschaffene Licht der göttlichen Vernunft hat, die in der christlichen Offenbarung allenthalben mit wunderbarem Glanze leuchtet. Denn obwohl jene natürlichen Wissenschaften auf ihren eigenen, durch die Vernunft erkannten Prinzipien fußen, müssen doch ihre katholischen Pfleger die göttliche Offenbarung [deren authentische Auslegung allein dem Papste zusteht] wie einen Leitstern vor Augen haben, dessen Licht sie vor

1) Gemeint sind die philosophischen Schriften der deutschen Professoren Hermes, Günther und Frohschammer.

Klippen und Irrtümern bewahren soll, wenn sie in ihren Forschungen und Auseinandersetzungen gewahren, sie könnten, wie es oft geschieht, durch diese verleitet werden, etwas zu behaupten, was mehr oder weniger der unfehlbaren Wahrheit der von Gott geoffenbarten Dinge widerspricht... Wir halten uns überzeugt, daß sie [die Teilnehmer am Kongreß] nicht haben erklären wollen, es könne die vollkommene Anhänglichkeit an die geoffenbarte Wahrheit [deren Inhalt und Umfang Rom bestimmt] erreicht werden, wenn bloß den von der Kirche ausdrücklich festgestellten Dogmen Glauben und Gehorsam gezollt wird... Da es sich um jene Unterwerfung handelt, zu der alle Katholiken im Gewissen verpflichtet sind, so müssen die Männer jenes Kongresses auch anerkennen, es sei für katholische Gelehrte nicht genug, daß sie die Dogmen der Kirche annehmen und verehren, sondern sie müssen sich auch den Entscheidungen unterwerfen, die über die Lehre von den päpstlichen Kongregationen gefällt werden... Unterlasse nicht, allen einzuschärfen, daß sie alle profanen Neuerungen sorgfältig meiden und sich nie von jenen betrügen lassen, welche die falsche Freiheit der Wissenschaft und nicht nur ihren Fortschritt, sondern auch die Irrtümer als Fortschritt unverschämterweise preisen" (Lateinischer Text des Schreibens bei Denzinger; Enchiridion n. 1537).

2. Der Syllabus Pius X. vom 3. Juli 1907: Über seine Autorität ist dasselbe zu sagen, wie über die des ersten Syllabus: er ist für die Katholiken ein im Gewissen verpflichtendes Gesetz. Zunächst stellt er im Satz 5 die gesamte Wissenschaft unter die Oberaufsicht der Kirche:

„Da im Glaubensschatze nur geoffenbarte Wahrheiten enthalten sind, so steht es in gewisser Beziehung der Kirche zu, ein Urteil zu fällen hinsichtlich Behauptungen menschlicher Wissenschaften."

Welches diese „Beziehung" ist, wann sie eintritt, wie weit sie geht, entscheidet autoritativ allein die Kirche.

Seine übrigen 64 Sätze sind ausnahmslos Fesseln, die der theologischen Wissenschaft, insbesondere der Exegese angelegt werden. Was durch die gläubig katholischen Theologen und Professoren Schell, Loisy, Houtin, Laberthonniere usw. an wissenschaftlichen Ergebnissen festgestellt worden ist, oder was von ihnen erstrebt wurde, wird von Rom verworfen und für alle Zukunft verboten. Theologisch-wissenschaftliche Bewegungs- und Forschungsfreiheit hat mit dem neuen Syllabus aufgehört.

3. Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860: 1)

„Obschon die Kirche die Naturwissenschaften nicht lehrt, so steht ihr doch, weil sie die Hüterin der geoffenbarten Lehre ist, das Recht zu, philosophische Lehren zu verurteilen, die der Offenbarung widersprechen oder den Umsturz des Glaubens herbeiführen. Daraus folgt: Lehren, die von der Kirche verurteilt sind, müssen aufgegeben werden; Lehrsysteme, die der kirchlichen Lehre und dem kirchlichen Geiste widersprechen, dürfen nicht aufgestellt werden; die Philosophie muß, nach dem Beispiel der Kirchenväter und der hervorragendsten Theologen, wo sie irgendwie die Offenbarung berührt, dem Geist der Kirche entsprechend umgestaltet werden“ (tit. 1, c. 6).

4. Das Vatikanische Konzil vom Jahre 1870. Sein Ausspruch bildet eine „unfehlbare“ ex cathedra Entscheidung, deren Inhalt Glaubenswahrheit, Dogma ist. Dieses Dogma gegen Lehr- und Lernfreiheit lautet:

1) Provinzialkonzilien, d. h. Konzilien einer Kirchenprovinz haben nicht dieselbe Bedeutung für die Lehre Roms wie allgemeine (ökumenische) Konzilien; allein auch ihre Dekrete sind zur Beurteilung der Lehre Roms authentische Quellen, besonders wenn die Dekrete nachträglich vom Papste bestätigt werden, wie das beim Kölner Provinzialkonzil der Fall war.

„Die Kirche, die mit dem apostolischen Amte zu lehren, zugleich den Auftrag besitzt, die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, hat auch das göttliche Recht und die Pflicht, die unechte Wissenschaft zu verurteilen, damit nicht jemand durch nichtige Philosophie getäuscht werde. Allen Gläubigen ist es deshalb verboten, Lehrmeinungen, die dem Glauben entgegen sind, besonders wenn die Kirche sie verurteilt hat, als berechtigte wissenschaftliche Ergebnisse anzuerkennen, vielmehr müssen sie solche Meinungen, die den trügerischen Schein der Wahrheit haben, für Irrtümer halten. Wenn jemand sagt [lautet der Kanon 2 des gleichen Kapitels], die menschlichen Wissenschaften dürften so frei sich entwickeln, daß ihre Behauptungen, auch wenn sie der geoffenbarten Glaubenslehre widersprechen, für wahr zu halten seien und die Kirche könne sie nicht verurteilen, der sei im Banne" (Sess. 3, c. 4 de fig. et rat.).

5. Die Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897. Durch sie hat Leo XIII. für Bücherverbot und Zensur neues, für die ganze katholische Welt absolut gültiges Recht geschafft. Einige Stellen aus dieser „Konstitution":

„Alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder von ökumenischen Kirchenversammlungen verurteilt wurden . . . sollen in derselben Weise als verboten gelten, wie sie vordem verboten worden sind. . . In gleicher Weise sind verboten Bücher von Nichtkatholiken, die ausgesprochenermaßen über Religion handeln [also die gesamte protestantische oder jüdische theologische Literatur], wofern nicht feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten. . . Tagesblätter, Zeitungen und Zeitschriften, die ausgesprochenermaßen Religion oder gute Sitten angreifen [und ob sie es tun, entscheidet allein die Kirche], sind nicht nur durch das Naturgesetz, sondern auch durch kirchliches Verbot untersagt. . . Kein Katholik, besonders kein Geistlicher, darf in derartigen Blättern, Zeitungen oder Zeitschriften etwas veröffentlichen, es sei denn aus einer

gerechten und vernünftigen Ursache [über deren Vorhandensein allein die Kirche entscheidet]. Die Bücher, die durch besondere oder durch diese allgemeinen Dekrete verurteilt sind, dürfen nur von jenen gelesen werden und aufbewahrt (!) werden, die vom apostolischen Stuhle oder dem, der dazu delegiert ist, die nötigen Vollmachten erhalten haben. . . Alle, welche die apostolische Vollmacht erhalten haben, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren (!), dürfen dennoch nicht Bücher und Zeitungen lesen und aufbewahren (!), welche von dem zuständigen Ordinarius [Diözesanbischof] untersagt sind. . . Wer die Erlaubnis hat, verbotene Bücher zu lesen, soll wohl bedenken, daß er streng verpflichtet ist, derartige Bücher so aufzubewahren, daß sie anderen nicht in die Hände kommen. Obgleich es Sache aller Katholiken, besonders aber der Gebildeten ist, gefährliche Bücher bei den Bischöfen oder beim apostolischen Stuhle anzuzeigen, so gehört das doch vornehmlich zur Amtspflicht der Nuntien. . . Diejenigen, bei welchen die Anzeige gemacht wird, haben die heilige Pflicht, die Namen der Anzeigenden geheim zu halten [damit ist, wie auch die Geschichte des Index beweist, das Denunziantentum amtlich eingeführt] . . . Vom apostolischen Stuhle verbotene Bücher darf niemand neu herausgeben [auch nicht zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. die Werke Luthers, die Kritik der reinen Vernunft von Kant]; wenn aber aus einem gewichtigen und vernünftigen Grunde [über dessen Vorhandensein allein die Kirche entscheidet] eine vereinzelte Ausnahme hiervon wünschenswert erschiene, so soll dies nur nach eingeholter Erlaubnis der Indexkongregation und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen geschehen. . . Alle Gläubigen müssen der kirchlichen Präventivzensur wenigstens diejenigen Bücher unterwerfen, welche sich mit der hl. Schrift, mit Theologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, der natürlichen Theologie, Ethik oder anderen derartigen Zweigen der Religion oder Sittenlehre befassen, und überhaupt alle Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit auf besondere Weise im Spiele ist. Geistliche sollen nicht einmal Bücher über rein natürliche Wissenschaften und Künste herausgeben, ohne sich mit ihrem Bischofe darüber zu benehmen, um so ihre Willfährigkeit gegen ihn zu bekunden. . . Bei

Buchhändlern, zumal (!) katholischen, sollen verbotene Bücher nur käuflich sein, wenn sie durch ihren Bischof von der heiligen Indexkongregation dazu Erlaubnis erhalten haben, und auch dann sollen sie dieselben Keinem verkaufen, von dem sie nicht vernünftigerweise voraussetzen können, daß er ein solches Buch zu verlangen berechtigt ist" (Text der ganzen Konstitution bei Hilgers S. J., der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 26—36).

6. Das „Motu proprio" Pius X. vom 18. Dezember 1903:

„Die katholischen Schriftsteller müssen sich betreffs alles dessen, was die religiösen Interessen und die Einwirkung der Kirche auf die Gesellschaft anbelangt, mit Herz und Verstand, gleich den anderen Gläubigen, ihren Bischöfen und dem römischen Papste unterwerfen. Vor allen Dingen müssen sie sich hüten, bei irgendwelcher schwierigen Frage dem Urteil des Apostolischen Stuhls vorzugreifen. Alle katholischen Schriftsteller müssen alle ihre Schriften, welche auf Religion, christliche Moral und Natursittenlehre Bezug haben, kraft der Konstitution Officiorum et munerum, der Präventivzensur des Bischofs unterbreiten. Die Geistlichen ferner müssen, laut derselben Konstitution, wenn sie auch nur Schriften vollständig technischen Inhaltes veröffentlichen, sich vorher die Erlaubnis ihres Bischofs hierzu einholen. Sollten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wende man sich, anstatt etwas hierüber in den Blättern zu veröffentlichen, an die kirchliche Behörde, die gerechterweise die Sache schlichten wird. Erfolgt von dieser Seite ein Tadel, so gehorche man ohne Murren und Winkelzüge, und ohne öffentlich Klage zu führen; höchstens wende man sich in der vorgeschriebenen Art, wenn es der Fall erheischt, an die allerhöchste Behörde. Wir ordnen ferner an, daß die katholischen Zeitungen diese Regeln vollständig

abdrucken und die Erklärung abgeben, sie beobachten zu wollen, und sie sollen sie auch wirklich gewissenhaft befolgen, sonst erhalten sie einen ernsten Verweis, und sollte derselbe nichts fruchten, so werden sie von der kirchlichen Behörde verboten werden."

Die katholische Presse Deutschlands (Kölnische Volkszeitung vom 28. Dezember 1903 und 28. Januar 1904) machte den Versuch, die drakonischen Bestimmungen auf Italien zu beschränken. Sofort erschien aber eine Note des Kardinal-Staatssekretärs Merry de Val, worin die Gültigkeit der päpstlichen Bestimmungen für alle Länder ohne Ausnahme ausgesprochen wurde. Die Kölnische Volkszeitung brachte die Note gehorsam zur Kenntnis der Katholiken Deutschlands (am 15. März 1904).

7. Die Enzyklika Pius X. vom 8. September 1907: Sie hat den ausgesprochenen Zweck, die unter dem Namen „Modernismus" sich regende etwas freiheitlich-wissenschaftlich gerichtete Bewegung innerhalb des Katholizismus zu unterdrücken.

Ihre wichtigsten Bestimmungen lauten:

„Man wird sich diese Vorschriften, sowohl unsere eigenen wie die unseres Vorgängers [Leos XIII.] jedesmal vergegenwärtigen müssen, wenn es sich um die Wahl der Rektoren und Professoren für die Seminare und die katholischen Universitäten [Fakultäten] handeln wird. Wer auf die eine oder andere Art sich vom Modernismus angesteckt zeigt, soll ohne weiteres von dem Amte eines Rektors oder eines Professors ausgeschlossen sein; wenn sie ein solches Amt schon innehaben, sollen sie daraus entfernt werden; ebenso wer den Modernismus heimlich oder offen begünstigt, sei es, daß er die Modernisten herausstreicht oder ihre sträfliche Haltung entschuldigt, sei es, daß er die Scholastik, die Heiligen Väter, das

kirchliche Lehramt kritisiert; sei es, daß er der zuständigen kirchlichen Autorität den Gehorsam verweigert; ebenso, wer in Geschichte, Archäologie, biblischer Exegese neue Auffassungen vertritt; ebenso endlich, wer die theologischen Wissenschaften vernachlässigt, oder ihnen die weltlichen vorzuziehen scheint. In dieser ganzen Frage der Studien, ehrwürdige Brüder, könnt ihr nie genug Wachsamkeit und Festigkeit anwenden; namentlich in der Wahl der Professoren. Denn insgemein bilden sich die Schüler nach dem Muster der Lehrer. Stark im Bewußtsein eurer Pflicht, handelt darum in allen diesen Dingen klug aber energisch. ... Eine weitere Aufgabe der Bischöfe in bezug auf die Schriften, die vom Modernismus angesteckt sind und ihn verbreiten, ist es, ihre Veröffentlichung zu verhindern, und wenn sie veröffentlicht sind, ihre Lektüre zu verhüten. Alle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften dieser Art sollen weder den Schülern in den Seminaren, noch den Hörern an den Universitäten in die Hände gegeben werden; sie sind in der Tat nicht weniger verderblich als die Schriften gegen die guten Sitten, ja sie sind es noch mehr, denn sie vergiften die Quellen des christlichen Lebens. Das gleiche gilt von gewissen Werken, die von Katholiken veröffentlicht sind, Leuten, deren Gesinnung man im übrigen nicht für verdächtig halten kann, die aber ohne tiefere theologische Kenntnis, wohl aber durchdrungen von der modernen Philosophie, sich bemühen, dieselbe mit dem Glauben zu versöhnen um sie, wie sie sagen, nutzbringend zu machen. Weil man diese Schriften im Hinblick auf den Namen und guten Ruf der Verfasser unbedenklich liest, sind sie in Wirklichkeit noch viel gefährlicher und bewirken, daß die Leser, ohne es zu merken, zum Modernismus hinübergleiten .... Wir wollen also, daß die Bischöfe ohne alle Menschenfurcht, ohne jede aus menschlicher Schwäche kommende Klugheit, ohne Rücksicht auf das Geschrei der Übelgesinnten, zwar mit Milde, aber auch mit Festigkeit, ihres Amtes walten: indem sie sich der Vorschriften Leos XIII. erinnern, die in der Apostolischen Konstitution Offiziorum enthalten sind: Daß die Bischöfe wie Beauftragte des Apostolischen Stuhles sich Mühe geben, die schlechten Bücher und sonstigen Schriften,

die in ihren Diözesen veröffentlicht oder verbreitet werden, zu verurteilen, und sie aus den Händen der Gläubigen zu reißen. Mit diesen Worten ist ihnen ein Recht übertragen, aber auch eine Pflicht auferlegt. Keiner soll denken, er habe den Verpflichtungen seines Amtes genügt, wenn er Uns das eine oder andere Werk ausgeliefert hat und die übrigen in großer Zahl sich verbreiten und zirkulieren läßt. — Laßt euch nicht hindern, ehrwürdige Brüder, im Falle, daß der Verfasser eines Buches anderwärts das Imprimatur sich hat verschaffen können; dieses Imprimatur kann vielleicht gefälscht sein oder kann auf Grund oberflächlicher Prüfung erteilt sein, oder auch aus zu weitgehendem Wohlwollen und Vertrauen im Hinblick auf den Verfasser, was wohl manchmal in den Ordensgenossenschaften geschieht. Sodann, die nämliche Nahrung ist nicht allen zuträglich; ein Buch, das an einem Orte ungefährlich ist, kann hingegen durch die Umstände an einem anderen sehr schädlich sein. Wenn also der Bischof, nachdem er die Ansicht kluger Leute gehört hat, es für notwendig hält, in seiner Diözese irgend ein Buch dieser Art zu zensurieren, so möge er es tun. Wir geben ihm gern die Erlaubnis dazu, wir machen es ihm sogar zur Pflicht. Die Sache muß natürlich in passender Art gemacht werden, indem man, wenn das genügt, das Verbot bloß auf die Geistlichen einschränkt, jedenfalls unter dem Vorbehalt, daß es Pflicht der katholischen Buchhändler bleibt, durch den Bischof verbotene Bücher aus dem Handel ohne weiteres zurückzuziehen. — Und soweit die Buchhändler in Frage kommen, sollen die Bischöfe darüber wachen, daß nicht die Erwerbslust sie dazu führe, mit verderblichen Erzeugnissen Handel zu treiben. Es ist Tatsache, daß manche unter ihnen Bücherverzeichnisse auslegen, in denen die Schriften der Modernisten im Übermaß empfohlen werden. Wenn diese den Gehorsam verweigern, sollen die Bischöfe nicht zögern, ihnen nach einer Verwarnung den Titel Katholischer Buchhändler zu entziehen, desgleichen und mit noch mehr Grund den Titel Bischöflicher Buchhändler. Was die Päpstlichen Buchhändler anbelangt, so sollen sie dieselben dem Päpstlichen Stuhle anzeigen. — Für alle erinnern Wir zum Schluß an den Artikel 26 der Konstitution Offiziorum:

Diejenigen, welche die päpstliche Erlaubnis erhalten haben, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten, haben darum nicht auch das Recht, Bücher oder Zeitungen irgend welcher Art, die von dem betreffenden Ordinariat untersagt sind, zu lesen und zu behalten, es sei denn, daß ihnen in dem päpstlichen Indult ausdrücklich die Erlaubnis erteilt worden ist, Bücher, die von irgend welcher Autorität verurteilt sind, zu lesen und zu behalten.

Es genügt nicht, die Lektüre und den Verkauf schlechter Bücher zu hindern, man muß auch deren Veröffentlichung verhindern. Die Bischöfe müssen also die größte Strenge anwenden, wenn sie die Erlaubnis zur Veröffentlichung geben. Aber da die Zahl der Werke, die gemäß der Konstitution Offiziorum ohne Erlaubnis des Ordinariats nicht erscheinen dürfen, groß ist, und da anderseits der Bischof sie nicht alle persönlich im voraus durchsehen kann, so hat man in einigen Diözesen offizielle Zensoren in ausreichender Zahl eingesetzt, um die Durchsicht der Bücher vorzunehmen. Wir loben ganz ausdrücklich diese Zensoreneinrichtung, und wir fordern nicht allein dazu auf, sie auf alle Diözesen auszubreiten, sondern wir machen das zur allgemeinen Vorschrift. Es soll also in allen bischöflichen Kurien offizielle Zensoren geben, die mit der Prüfung der zur Veröffentlichung bestimmten Werke betraut sind; es sollen sowohl aus dem weltlichen, wie dem Ordensklerus Leute ausgewählt werden; die durch ihr Alter, ihr Wissen, ihre Klugheit empfohlen sind, und die in der Billigung oder Verwerfung einer Lehre die rechte Mitte einhalten. Diesen soll die Prüfung aller Schriften übertragen werden, welche nach Artikel 41 und 42 der genannten Konstitution ohne Erlaubnis nicht herausgegeben werden können. Der Zensor soll sein Urteil schriftlich abgeben. Lautet das Urteil zustimmend, so soll der Bischof die Druckerlaubnis erteilen durch das Wort Imprimatur, aber es soll ihm die Formel Nihil obstat vorausgehen und darunter die Unterschrift des Zensors gesetzt sein. . . . Wir verordnen im besonderen die genauere Beobachtung des Artikels 42 der Konstitution Offiziorum, dessen Wortlaut ist: „Den Gliedern des weltlichen Klerus ist es verboten, die Leitung von Zeitungen und Zeitschriften ohne die vorherige Erlaubnis der Bischöfe zu übernehmen.“

Wenn sie diese Erlaubnis mißbrauchen, so soll sie ihnen nach vorausgegangener Verwarnung entzogen werden. Was die Priester betrifft, welche Korrespondenten oder Mitarbeiter von Zeitungen sind — um diese geläufigen Bezeichnungen anzuwenden — so ist es, da jene in den Zeitungen oder Zeitschriften nicht selten vom Modernismus angesteckte Artikel veröffentlichen, Pflicht der Bischöfe, sie zu überwachen, und wenn sie dieselben bei einem Fehler ertappen, zunächst zu verwarnen und dann ihnen die Schriftstellerei zu untersagen. Der gleiche Befehl gilt für die Ordensoberen; im Falle sie ihn vernachlässigen, sollen die Bischöfe mit päpstlicher Vollmacht einschreiten. Für jede Zeitung und Zeitschrift, welche von Katholiken geschrieben werden, soll nach Möglichkeit ein Zensor bestimmt werden, der zu geeigneter Zeit die einzelnen Nummern durchgehen soll, und wenn er darin auf irgend einen gefährlichen Ausspruch stößt, soll er unverzüglich den Widerruf desselben fordern. Dasselbe Recht hat der Bischof, selbst wenn das Urteil des Zensors günstig ausgefallen sein sollte.

Die Kongresse und öffentlichen Versammlungen haben wir schon oben erwähnt als ein für die Modernisten günstiges Feld, auf dem sie ihre Ideen ausstreuen und verbreiten. — In Zukunft sollen die Bischöfe Priesterkongresse nicht mehr oder nur in ganz seltenen Fällen erlauben. Wenn sie dazu schreiten, solche zu erlauben, sollen sie es immer nur unter der Bedingung tun, daß man bei denselben keine Frage behandelt, die sich auf den Heiligen Stuhl oder Bischöfe bezieht, daß man bei denselben keinen Antrag oder Forderung stellt, die in das Gebiet der kirchlichen Vollmachten übergreift, daß man dabei kein Wort verlauten läßt, das nach Modernismus schmeckt, oder nach Presbyterianismus oder Laizismus. — Bei dieser Art von Kongressen, welche nur auf eine schriftliche Ermächtigung hin, die für den passenden Zeitpunkt und für jeden Fall besonders zu erteilen ist, erlaubt sein sollen, dürfen die Priester auswärtiger Diözesen ohne eine gleichfalls schriftliche Erlaubnis ihres Bischofs nicht erscheinen. — Kein Priester darf übrigens die ernste Empfehlung Leos XIII. aus dem Auge verlieren: Die Autorität ihrer Ober-

hirten soll den Priestern heilig sein; sie sollen fest daran halten, daß das priesterliche Amt, wenn es nicht unter der Leitung der Bischöfe ausgeübt wird, nicht heilig, nicht fruchtbringend, nicht löblich sein kann. . . . Wir bestimmen, daß in jeder Diözese ein Rat, den wir Überwachungsrat nennen wollen, unverzüglich eingerichtet werde. Die Männer, die berufen sein werden, daran teilzunehmen, sind nach der oben besprochenen Art der Zensoren auszuwählen. Alle zwei Monate sollen sie sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze des Bischofs versammeln. Über ihre Beratungen und Beschlüsse haben sie Stillschweigen zu beobachten. Die Obliegenheiten ihres Amtes sind folgende: Allen Anzeichen und Spuren des Modernismus in den Büchern wie in dem Unterricht sollen sie genau nachgehen; sie sollen, um den Klerus und die Jugend zu behüten, kluge, aber schnelle und wirksame Maßregeln ergreifen. Ihre Aufmerksamkeit sollen sie ganz besonders auf die Neuheit der Worte richten und sich in bezug darauf an die Mahnung Leos XIII. erinnern: „Man kann in den Schriften der Katholiken nicht eine Sprache billigen, die dem Geiste einer verkehrten Neuheit folgt, die sich lustig zu machen scheint über die Frömmigkeit der Gläubigen, und von einer neuen Art christlichen Lebens spricht, von neuen Lehren der Kirche, neuen Bedürfnissen des modernen Geistes, einem neuen sozialen Berufe des Klerus, einer neuen christlichen Humanität und anderen Dingen dieser Art. Solches dürfen sie weder in den Büchern, noch in den Vorlesungen der Professoren dulden. . . Wir empfehlen dem obengenannten Überwachungsrat, daß er auf die sozialen Einrichtungen und ebenso auf die Schriften über soziale Fragen ein aufmerksames und wachsames Auge habe, damit sich der Modernismus nicht darin einschleiche, sondern damit sie vielmehr den Weisungen der Päpste entsprechen."

Um die Intensität dieser allumfassenden geistigen Knechtung zu verstehen, bedenke man, daß die „Modernisten" Theologieprofessoren, tadelloser Lebensführung und gläubig-kirchlichen Sinnes sind, so sehr, daß Pius X. selbst sie

„Leute“ nennt, „deren Gesinnung man im übrigen nicht für verdächtig halten kann.“

In diesen sieben päpstlichen Kundgebungen aus der neuesten Zeit ist alles enthalten, was an Schranken und Hemmnissen für geistige Bewegungs- und Forscherfreiheit erdacht werden kann: Präventivzensur durch die Bischöfe im weitesten Umfange (selbst für Werke rein technischen Inhaltes!), Überwachungsrat für alle Neuerscheinungen, Verbot „neuer Auffassungen“ (man beachte die Allgemeinheit des Ausdruckes) „in Geschichte, Archäologie, biblischer Exegese“, besondere Überwachung derjenigen Geistlichen, die Mitarbeiter oder Korrespondenten von Zeitungen sein wollen, Unterwerfung der Philosophie unter die Kirche, und als Zusammenfassung die Aufstellung der Oberaufsicht der Kirche über „die gesamten menschlichen Wissenschaften“ und zwar mit der Drohung, wer dies Oberaufsichtsrecht der Kirche nicht anerkennt, „der sei im Banne“, d. h. ihn trifft die schwerste Strafe, welche die Kirche verhängen kann. Durch dies „Anathema“ ist die Unterwerfung der Wissenschaft unter das die „Kirche“ darstellende Papsttum zu einer Glaubenslehre, zu einem Dogma gemacht worden.

Dies ist Roms Theorie in bezug auf die Wissenschaft. Es bleibt übrig, ihre Wirkung für den praktischen Betrieb der Wissenschaft kurz zu veranschaulichen.

8. Der Index. Der im 16. Jahrhundert ins Leben

gerufene und bis jetzt bestehende „Index der verbotenen Bücher“, ist das fortwährend in Anwendung bleibende Mittel Roms, das geistige Vorwärtsschreiten der Menschheit im allgemeinen (denn auf den Index kommen auch Bücher von Nicht-Katholiken) und die freie wissenschaftliche Betätigung der Katholiken im besondern wirksam zu hindern, Lehr- und Lernfreiheit zu vernichten.

Die trockene Namensnennung nur weniger, deren Bücher teils ganz teils zum Teil durch Rom geächtet sind, zeigt eindrucksvoller als jede Erörterung, wie einschneidend der Index arbeitet: Abälard, Balzac, Casanova, Moritz Carriere, Flaubert, Feydau, A. Dumas (Vater und Sohn) Baco von Verulam, d'Alembert, Bunsen, Cartesius, Copernikus, Daumer, Diderot, Döllinger, Erasmus, Fenelon, de la Fontaine (seine Fabeln), Fogazarro, George Sand, Oliver Goldschmid, Madame Greville (von der Pariser Akademie preisgekrönte Romanschriftstellerin), Kant, Lessing, Lenau, Heinrich Heine, Friedrich der Große, Victor Hugo, Galilei, Gregorovius, Hinschius, Hobbes, John Stuart Mill, David Hume, Hugo Grotius, Giordano Bruno, de la Mettrie, de la Menais, Leibniz, Mantegazza, John Loke, Machiavelli, Ada Negri, Renan, Mignet, Hyppolite Taine, Peter Bayle, Mosheim, Montesquieu, Pascal, Rousseau, Pufendorf, Spinoza, Leopold von Ranke, David Strauß, Voltaire, Edmund Zeller, Hermes, Theiner, Lamartine, Hirscher, Günther, Froh-

schammer, Schell, Joseph Müller, Loisy, Laberthonniere, Houtin, Minghetti, Ruggero Bonghi, Zola, Edmund Zeller.

Hier ist — die Liste ist sehr unvollständig — Theologie, Philosophie, Astronomie, Rechtswissenschaft, Geschichte, Politik, schöne Literatur, Kunst, Poesie in ihren Hauptvertretern in buntem Durcheinander von Rom getroffen.

Acht Namen dieser Ächtungsliste beanspruchen besonderes Interesse: Hirscher, Günther, Hermes, Schell, Loisy, Houtin, Laberthonniere, Fogazarro, Joseph Müller; sie bezeichnen die Träger der „modernistischen“ Bewegung der Gegenwart. Sie alle haben sich „löblich unterworfen“.

Drei andere Namen ragen wie Felsblöcke hervor: Friedrich der Große, Kant, Leopold von Ranke: der größte deutsche König der neueren Zeit, der größte deutsche Philosoph, der größte deutsche Geschichtsforscher. Vor Roms Richterstuhl sind ihre Werke keine Wissenschaft; wobei zu beachten ist, daß Kant und Ranke gerade mit ihren bedeutendsten Werken auf dem Index stehen: „Die Kritik der reinen Vernunft“ und „Die Geschichte der römischen Päpste“.

Leo XIII. hat im Jahre 1900 eine amtliche Neuausgabe des Index vom Jahre 1600 an bis heute veranstaltet. Diese Neuausgabe umfaßt die Zeit von 1600 bis heute. In diesem Zeitraum sind rund 5000 Bücher von Rom geächtet worden. 107 deutsche Verfasser stehen im Index von 1900. Von ihnen sind 169 Schriften verboten; zu diesen 169 kommen noch 13 deutsche anonyme

Schriften, so daß im ganzen 182 Bücher deutscher Schriftsteller gegenwärtig im Index stehen (Hilgers S. J., Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg, 1904, S. 92f., 126).

Werden Index und Bücherzensur in katholisch-wissenschaftlichen Kreisen anerkannt? Eine zur Beurteilung des geistigen Freiheitsmaßes in diesen Kreisen wichtige Frage. Die Antwort mögen einige wissenschaftliche Vertreter des Katholizismus selbst geben:

„Durch die Neuausgabe des Index im Jahre 1900, schreibt der Jesuit Hilgers (Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 25, 42, 43, 51), hat die Kirche ihre Gesetzgebung nicht bloß den Zeitverhältnissen zweckmäßig angepaßt, sondern auch im Bewußtsein ihres Rechtes wie ihrer Pflicht aller Welt kundgetan und aufs neue den Katholiken aller Zungen nachdrücklich eingeschärft. Alle Katholiken aller Länder werden sich im Gewissen verpflichtet fühlen, diese Gesetzgebung treu zu beobachten, wie dies der Wortlaut dieser Konstitution entschieden verlangt und ein weiteres Dekret der Indexkongregation noch ausdrücklicher fordert. . . Die Präventivzensur hat die Begründung ihrer Berechtigung und Zweckmäßigkeit ebenso wie das Bücherverbot in dem göttlichen Lehr- und Hirtenamt der Kirche. Diese Maßregel der Kirche kennzeichnet sich nicht bloß als Liebe der Mutter zu den Gläubigen, sondern auch als väterliche Vorsorge den Schriftstellern und Verfassern gegenüber, die [durch die Präventivzensur] davor bewahrt bleiben, Unkraut zu säen. . . Unter den schwersten Strafen ist es verboten, Dynamit auch nur feilzuhalten. Ist es zu große Strenge, wenn da die Kirche durch ihre Gesetze die Buchhändler ermahnt, daß alle verbotenen Bücher nur nach Einholung der leicht zu erlangenden kirchlichen Erlaubnis feilgeboten und nur an diejenigen verkaufsweise ausgehändigt werden, von denen die Verkäufer selber vernünftigerweise annehmen können, daß sie diese Bücher erlaubterweise verlangen? . . . Man darf darum wohl behaupten, daß die Männer der

Wissenschaft, wie Professoren der Theologie und Geschichte [Philologen waren schon früher genannt] gleich den übrigen verpflichtet sind, bei der kirchlichen Obrigkeit Dispens vom Bücherverbot einzuholen".

Der Professor am bischöflichen Lyceum zu Eichstätt, Dr. Hollweck: „Leo XIII. hat in der neuen Konstitution Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897[1]), unter Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche, soweit die Interessen der Kirche eine solche zuließen, auch in diesem Punkte neues, klares und sicheres Recht geschaffen. Eine Wahrnehmung, welche sich beim Studium der kirchlichen Rechtsentwicklung so oft aufdrängt, läßt sich nun auch hier machen, es ist das zähe Festhalten der Kirche an der Tradition und an ihrem alten Recht. . . Es ist nunmehr den kirchlichen Behörden eine sehr beträchtliche Last auferlegt durch die Verpflichtung zur Ausübung der Zensur in einem die bisherige Praxis weit überschreitenden Umfang. Bei dem Geiste jedoch, der gegenwärtig in diesen Behörden herrscht, ist zu erwarten, daß sie diese Arbeit nicht scheuen und auf eine genaue Befolgung des Gesetzes dringen werden. Die besten kirchlichen Gesetze helfen nichts, wenn es an Mut und Eifer gebricht, sie durchzuführen. . . Von allen denen, die es mit der Kirche aufrichtig gut meinen, Skriptoren, Buchhändlern, Lesern, darf und muß man erwarten, daß sie diese Gesetze nicht als lästige Schranken betrachten, gegen die sie anfangs ausschlagen, um sich schließlich über sie ganz hinwegzusetzen. Der Gesetzgeber [der Papst], der unter dem Beistand des heiligen Geistes nach reiffster Erwägung und Beratung diese Schranken setzt, hält sie für das Wohl der Kirche für notwendig und ist sicher auf das Äußerste gegangen in Konzessionen an die menschliche Freiheit. Wir Vertreter der kirchlichen Interessen betonen so oft die Autorität der Kirche anderen gegenüber, schützen uns damit; achten wir sie also auch da, wo sie uns selbst eine Schranke setzt. Die wahre Freiheit der

1) Vgl. oben Nr. 5.

Wissenschaft ist dadurch in keiner Weise beengt" (Das kirchliche Bücherverbot, Mainz 1897, S. 14—16).

Der Professor am kgl. Lyceum zu Regensburg, Dr. Schneider: „Zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Kirche gehört das Recht und die Pflicht derselben, über die schlechten und verderblichen Bücher zu wachen und die Gläubigen vor den Gefahren derselben zu warnen und zu bewahren. Die Kirche als die von Gott gesetzte Hüterin und Lehrerin der Wahrheit, als die Führerin der Gläubigen auf dem Wege des Heils, kann und darf die Pflicht nicht vernachlässigen, sondern muß dieselbe ohne Rücksicht auf die Gunst und den Beifall einer falschen weltlichen Wissenschaft oder der herrschenden sog. öffentlichen Meinung getreu erfüllen. . . Geleitet von dem Wunsche, den Mängeln und Übelständen in der Indexgesetzgebung abzuhelfen und so den Gefahren der schlechten Literatur und Presse zu begegnen, hat Leo XIII. das Werk der Indexrevision unternommen und sich zunächst eine doppelte Aufgabe gestellt: einmal den Index selbst, das Verzeichnis der verbotenen Bücher einer sorgfältigen Korrektur zu unterziehen und neu herauszugeben, alsdann die Indexregeln ohne Veränderung ihres Wesens etwas milder zu gestalten und den Zeitverhältnissen anzupassen" (Die neuen Büchergesetze der Kirche, Mainz 1900, S. 15, 21).

„Das Staatslexikon der Görresgesellschaft", eine, wie die katholische Presse sich äußert „Monumentalleistung des deutschen Katholizismus" bezeichnet die Lehrfreiheit, besonders auf den Universitäten, als „Schaden" (V¹, 821 und I², 772; V² 859). In der Preßfreiheit erblickt das „Staatslexikon" nur ein „relativ hohes Gut", und selbst dieses Zugeständnis wird auf der folgenden Spalte wieder aufgehoben durch ein Lob des Index und der kirchlichen Zensur: „Vom Anfang ihres Bestehens hat die Kirche das Recht geübt, Bücher, welche der Reinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohten, unter Strafe zu verbieten und zu vernichten. . . Die Hauptschwierigkeit bei Durchführung dieser kirchlichen Zensur liegt darin, daß der Index lange nicht alle anstößigen Bücher enthält und daß die notwendige Verbreitung desselben kaum jemals in genügendem

Maße sich wird erreichen lassen" (IV[1], 538 f. und IV[2], 635, wo aber die Klage über die Hauptschwierigkeit bei Durchführung der Zensur" unterdrückt ist).

9. „Dogmatische Tatsachen". Eine wenig gekannte, aber sehr umfassende Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung liegt in dem Anspruche der Kirche, authentisch, ja „unfehlbar" über „dogmatische Tatsachen" entscheiden zu können.

„Dogmatische Tatsachen" nennt Rom „alle geschichtlichen Begebenheiten, die zwar nicht unmittelbar zum Offenbarungsinhalt gehören, die aber mit dem Offenbarungsinhalt so verbunden sind, daß ihre Leugnung das katholische Dogma gefährden würde". Über alle solche Geschichtstatsachen hat nicht die wissenschaftliche Forschung, sondern Rom das letzte Wort zu sprechen. Zu diesen Tatsachen gehören z. B. die Legitimität der allgemeinen Konzilien (Nicäa, Ephesus usw., Trient, Vatikan), die Legitimität der Wahl jedes einzelnen Papstes (von Linus bis Pius X.). Keine wissenschaftliche Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, daß irgend ein Konzil wegen Zwanges oder Unfreiheit, daß irgend eine Papstwahl wegen Simonie oder Bestechung illegitim gewesen ist. Auch die umstrittene Frage der Anwesenheit und des Todes Petri (als des ersten Papstes) in Rom gehört ohne Zweifel zu den von der Kirche, nicht von der Wissenschaft zu entscheidenden „dogmatischen Tatsachen".

Die Tragweite dieser Gewalt und die Fessel, die dem katholischen Gelehrten durch sie angelegt ist, sind unge-

heuer. Nehmen wir an, ein katholischer Forscher beabsichtige, eine Geschichte der Konzilien oder des Papsttums zu schreiben. Seine Forschungen führen ihn zu dem Ergebnis, daß mehrere Konzilien, mehrere Papstwahlen nicht legitim waren, d. h. daß die Berufung der Konzilien nicht auf die richtige Weise geschehen ist, oder daß bei den Beratungen und Abstimmungen wegen physischen oder moralischen Zwanges die Freiheit der Konzilsväter beschränkt oder aufgehoben war; daß dieser oder jener Papst seine Wahl durch Simonie erkauft habe usw., dann muß dieser katholische Forscher seine wissenschaftliche durch Geschichtstatsachen erworbene Überzeugung zum Opfer bringen und ihr entgegen schreiben: „Dies oder jenes Konzil, diese oder jene Papstwahl seien doch legitim gewesen". Denn Legitimität der Konzilien und Papstwahlen sind „dogmatische Tatsachen", weil die Kirche sie zur Stütze ihrer Dogmen vom „unfehlbaren" Lehramte und von der ununterbrochenen Reihenfolge der Päpste benötigt. Und deshalb darf die Geschichte von diesen Tatsachen nicht etwas anderes lehren, als das Dogma festgesetzt hat.

10. Bibelforschung. Die gesamte Bibel untersteht dem „unfehlbaren" Lehramte der Kirche. Sie allein entscheidet endgültig über den Sinn irgend einer Stelle, und da der Sinn an Sätze und Worte gebunden ist, so entscheidet sie allein auch endgültig über Worte und Sätze in der Bibel, d. h. über die gesamte Textkritik. Philologie, Archäologie, vergleichende Sprachwissenschaft, mögen noch so bestimmt zeigen, diese oder jene Stelle kann nicht den von der Kirche ihr beigelegten Sinn haben; dieses

oder jenes Wort, dieser oder jener Satz gehören **nicht** zum ursprünglichen Text, sind späteres Einschiebsel; hilft alles nichts: wenn die Kirche sagt, sie haben den und den Sinn, sie gehören zum ursprünglichen Text, so haben der katholische Philologe, Exeget, Archäologe das Opfer ihres Verstandes zu bringen, ebenso, wie der katholische Geschichtsschreiber es den „dogmatischen Tatsachen" gegenüber bringt.

Ein besonders lehrreiches Beispiel dieser „wissenschaftlichen" Allgewalt in bezug auf die Bibel aus der Neuzeit bietet das Dekret Roms über die zwei Verse 7 und 8 des 5. Kapitels im 1. Johannisbriefe. In der **Wissenschaft** stand und steht die **Unechtheit** dieser Verse **fest**; sogar die bedeutendsten katholischen Bibelforscher hatten sich gegen ihre Echtheit ausgesprochen. Aber die katholische Kirche hatte sie von jeher als „Schrift-Beweis" für ihr **Dreifaltigkeitsdogma** verwertet und so entschied am 13. Januar 1897 „die heilige Inquisitionskongregation": **die Verse sind echt**, und Papst Leo XIII. bestätigte am 15. Januar 1897 dies die Wissenschaft totschlagende Dekret.

VI.

Dies Quellen- und Beweismaterial genügt für das Urteil:

Während über dem Eingangstore der Universität als Ganzem und über der Türe zu ihren drei weltlichen Fakultäten: Philosophie, Rechtswissenschaft, Arzneikunde das

Wort steht und stehen muß: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, Forschungsfreiheit ist die Grundbedingung unseres Daseins", lautet die Aufschrift über dem Eingange der katholisch-theologischen Fakultäten: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind unfrei, Forschungsfreiheit gibt es nicht; die Kirche hat die Oberaufsicht über Wissenschaft und Forschungsergebnis.

Das bedeutet aber einen unausgleichbaren Gegensatz zwischen unseren Hochschulen und den in sie hineingeschobenen katholisch-theologischen Fakultäten. Es fehlt ihnen also alle und jede Daseinsberechtigung innerhalb des Organismus der Universitäten. Und somit muß die Forderung gestellt werden: Fort mit den katholisch-theologischen Fakultäten von unseren Universitäten!

Auch nicht die Spur eines Unrechtes geschieht damit der katholischen Kirche.

Diese Kirche lehrt ja selbst, daß ihre Theologie „ein ganz eigenartiges Gebilde" sei, so sehr dem Lehramte und der Beaufsichtigung der Kirche unterworfen, daß die „Forschungen" der Theologie auch nicht die geringste Abweichung von der seit Jahrhunderten festgelegten Lehre der Kirche gestatten, so daß nach dieser Richtung hin wissenschaftliche Freiheit absolut und in jedem Betracht ausgeschlossen sei; diese Kirche lehrt, daß Personen, Lehrmittel und Lehrinhalt stets der Überwachung durch die geistliche Behörde unterstehen, die in jedem Augenblicke das souveräne Recht besitze, Personen, Lehrmittel und

Lehrinhalt Beschränkungen, Veränderungen oder auch der Beseitigung zu unterwerfen.

Diese Auffassung der katholischen Kirche von ihrem Verhältnisse zur theologischen Wissenschaft und zur Wissenschaft überhaupt, ist so sehr Grundauffassung dieser Kirche, daß die Auffassung teilweise sogar übergegangen ist — leider! — in die zwischen Staat und Kirche vereinbarten „Statuten“ der katholisch-theologischen Fakultäten, wie wir das oben gesehen haben.

Wenn also der Staat der katholischen Kirche sagte: betreibe deine Theologie wie und wo du willst, ich mache dir darin keine Vorschriften, sondern lasse dir vollste Freiheit; aber auf die von mir ins Leben gerufenen wissenschaftlichen Anstalten, die aufgebaut sind auf dem Grundsatze der Lehr- und Lernfreiheit, gehört deine „Wissenschaft“ nicht, da sie als obersten Grundsatz Lehr- und Lernunfreiheit verkündet, wenn der Staat so zur Kirche spräche, so spräche er in ihrem Sinne; er machte einen Trennungsstrich dort, wo auch die Kirche ihn wünscht.

Denn — und das ist wohl zu beachten — die Kirche ist, eben wegen ihrer Stellung zur Wissenschaft, eine Feindin der Staatsuniversitäten, sie sieht in ihnen schwere Gefahren für den „Glauben“, und wo immer der Staat ihr nachgibt, da beschneidet sie, ihrer Lehre entsprechend, die wissenschaftliche Freiheit der Hochschulen und stellt sie und den gesamten wissenschaftlichen Betrieb unter ihre Oberaufsicht.

So heißt es in dem im Jahre 1862 mit der Republik Ekuador abgeschlossenen Konkordat:

„Der Unterricht der Jugend auf Universitäten, Kollegien und Fakultäten muß mit der Lehre der katholischen Religion übereinstimmen. Die Bischöfe haben das ausschließliche Recht, jene Bücher und Vorlagen zu bezeichnen, die beim Unterrichte, welcher Religion und Sitten betrifft, zu gebrauchen sind" (Lateinischer Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, Leipzig 1901, S. 366).

Es kann der katholischen Kirche also nur lieb sein, daß ihre „Wissenschaft" keinen Bestandteil mehr dieser „ungläubigen" Universitäten bildet; jedenfalls aber ist es kein Unrecht gegen sie, kein Vergehen gegen ihre Grundsätze, wenn die Universitätstore sich ihr schließen.

Vor allem aber fordert diese Schließung die eigene Ehre des Staates.

Ein Staat darf, wenn anders er sein Ansehen als Träger und Förderer der Kultur aufrecht erhalten will, es nicht dulden, daß eine Macht auf seinen wissenschaftlichen Pflanzstätten sich breit macht, die nichts mit Wissenschaft, alles aber mit ihrer Knebelung zu tun hat. Ein Staat hat Pflichten gegen sich selbst; ist er in ihrer Durchführung lässig, verabsäumt er die Pflichterfüllung sogar in grundsätzlichen Fragen, dann versündigt er sich schwer an seiner wesentlichen Aufgabe: Aufrechterhaltung der Staatshoheit.

Daran ist nun einmal nicht vorbeizukommen: das Dasein der katholisch-theologischen Fakultäten innerhalb des Organismus der Staatsuniversitäten ist schlechterdings unvereinbar mit dem Verfassungsgrundsatze: „Die

Wissenschaft und ihre Lehre sind frei". Und Verfassungsgrundsätze aufrecht zu erhalten, ist die vornehmste Pflicht des Staates.

Liest man die oben mitgeteilten vom Staate mit der Kirche vereinbarten „Statuten" der katholisch-theologischen Fakultäten, besonders die der Fakultät zu Straßburg, so erfaßt einen Beschämung. Die Rolle des Kulturförderers, des Verteidigers von Forschungsfreiheit und Wissenschaft hat der Staat vertauscht mit der Rolle eines Beauftragten der katholischen Kirche, in deren Auftrage er von ihm angestellte, von ihm besoldete Professoren ad nutum ecclesiae zu maßregeln und die Freiheit der Wissenschaft in einem „integrierenden Teile" seiner Universitäten durch eine nicht-staatliche Potenz beliebig einzuengen hat, oder doch dulden muß, daß diese Maßregelung und Einengung vor sich geht.

Auch noch in anderer Beziehung erregen diese „Statuten" sehr berechtigtes Befremden. Jeder Professor der katholisch-theologischen Fakultät hat, damit er überhaupt die Professur erlangen und ausüben kann, vor seinem Bischofe „das tridentinische Glaubensbekenntnis" abzulegen, einschließlich der durch Dekret „der heiligen Konzilskongregation" vom 20. Januar 1877 diesem Glaubensbekenntnisse hinzugefügten Schlußworte:

„Alle Ketzereien, welche die Kirche verdammt, verwirft und mit dem Anathem belegt, verdamme auch ich, verwerfe auch ich, belege auch ich mit dem Anathem. Daß dieser wahre katholische Glaube, außerhalb dessen niemand selig werden kann, auch von meinen Untergebenen oder von denen, für die ich kraft meines

4*

Amtes Sorge zu tragen habe, festgehalten, gelehrt und gepredigt wird, dies, soweit es in meinen Kräften steht, zu bewirken, verspreche, gelobe und schwöre ich. So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien" (Lateinischer Text bei Denzinger, Enchiridion Symbolorum, n. 867, p. 235).

Zwei Fragen drängen sich solchem Eidschwure gegenüber auf.

Ist es angängig (um einen milden Ausdruck zu gebrauchen), daß ein von einem paritätischen Staate angestellter und besoldeter Professor mit einem solchen Gelöbnis seine staatliche Lehrtätigkeit beginnt und durchführt. Ich betone die Besoldung. Zu ihr tragen nämlich als Steuerzahler auch diejenigen Staatsangehörigen bei, die wegen ihres vom katholischen Glauben verschiedenen Bekenntnisses auf diese Weise von den von ihnen mitbesoldeten staatlichen Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten „verdammt, verworfen, mit dem Anathem belegt werden". Ist es angängig, daß ein vom paritätischen Staate angestellter Professor eidlich gelobt, er werde dafür Sorge tragen, daß diese Intoleranz von seinen Zuhörern „festgehalten, gelehrt und gepredigt werde"? Die Fragen stellen und sie kategorisch mit Nein beantworten, müßte für die Staatsregierung und Volksvertretung ein und dasselbe sein.

Noch eine vielleicht zu erhebende Einwendung bleibt zu erörtern.

Ist es nicht, trotz ihres schreienden Mißverhältnisses zum Wesen der Universitäten, zur Stellung und Aufgabe des paritätischen Staates, dennoch geraten, die katholisch-

theologischen Fakultäten innerhalb des Universitätsorganismus zu belassen, weil nur so die Berührung und Befruchtung des katholischen Klerus mit nationalem Geiste möglich wird, weil nur so die Hoffnung besteht, auch bei ihm allmählich geistige Freiheit, Streben nach freier Wissenschaft heranziehen?

Ich antworte: Nein, und weise zur Begründung auf die Geschichte der katholisch-theologischen Fakultäten hin.

Seit 80 Jahren sind sie der „Berührung" und „Befruchtung" mit dem nationalen und wissenschaftlichen Geiste unserer Universitäten ausgesetzt. Ein Zeitraum gewiß lang genug, um wenigstens etwas an nationalen und wissenschaftlichen Ergebnissen zeitigen zu können. Aber nichts von Ergebnissen ist zu verzeichnen.

Der katholische Klerus ist römisch geblieben bis auf die Knochen. Ich meine nicht „römisch" im Sinne von religiös-katholisch, sondern „römisch" im Sinne von ultramontan, d. h. also in einem Sinne, den gute strenggläubige Katholiken wie Reinhold Baumstark, Franz Xaver Kraus, Schell (um nur in der Gegenwart zu bleiben) als unpatriotisch bezeichnet haben.

Und der freie wissenschaftliche Geist, wo ist er unter dem katholischen Klerus, oder auch nur unter den Mitgliedern der Fakultäten selbst? Wo immer er sich zu zeigen wagte, wurde er von Rom erdrosselt, und die Gemaßregelten Alle beugten sich unter das Joch. Ich nenne die Namen Hirscher, Günther, Hermes, Schell. Wie kann auch nur an die Möglichkeit freieren Geistes-

lebens innerhalb der katholisch-theologischen Fakultäten gedacht werden, wenn ihre Mitglieder sich erst vor wenigen Wochen päpstlichen Kundgebungen unterworfen haben, wie dem neuen Syllabus und der letzten Enzyklika (siehe oben), die erfüllt sind von einem Geiste unüberbietbarer Feindseligkeit gegen alles, was auch nur entfernt an wissenschaftliche Freiheit erinnert?

In der Tat: der 80jährigen Geschichte der katholisch-theologischen Fakultäten gegenüber muß es in bezug auf ihren nationalen und wissenschaftlichen Geist heißen: „Laßt alle Hoffnung fahren"! Und das um so mehr, als diese 80jährige Geschichte unlösbar innerlich verknüpft ist mit der vielhundertjährigen „nationalen" und „wissenschaftlichen" Geschichte der katholischen Kirche überhaupt, mit den „wissenschaftlichen" Taten des Index und der römischen Kongregationen.

„Bein von meinem Beine und Fleisch von meinem Fleische" sagt das Papsttum von den katholisch-theologischen Fakultäten. Die Kulturwelt und der preußische Staat haben aber allen Grund, dies „Bein" und dies „Fleisch" nicht sich organisch verwachsen zu lassen mit den Universitäten.

Die „Wissenschaft" der katholischen Theologie dorthin, wohin sie gehört, dorthin, wo die Kirche selbst, nach dem Ausspruche des Konzils von Trient (sess. 23, c. 18 de reform.), sie haben will: in die bischöflichen Konvikte und Priesterseminare!